

Antrag des Regierungsrates vom 29. August 2001

3885

Notariatsgebührenverordnung (Änderung)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in den Antrag des Regierungsrates vom 29. August 2001,

beschliesst:

I. Die Notariatsgebührenverordnung vom 7. November 1988 wird wie folgt geändert:

§ 14. Abs. 1 unverändert.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen wird der Schuldner gemahnt und schuldet ab Datum der Mahnung Verzugszins von 5%.

Abs. 3 unverändert.

II. Für Forderungen, die beim Inkrafttreten der Verordnungsänderung bereits entstanden sind, gilt das bisherige Recht.

III. Die Änderung der Notariatsgebührenverordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Verzugszinsen in Kraft.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Weisung

Das Gesetz über die Verzugszinsen, dessen Erlass der Regierungsrat mit Beschluss vom 29. August 2001 beantragt hat (Vorlage 3884), behält ausdrücklich abweichende Bestimmungen der Steuergesetzgebung vor. Sowohl die notariellen als auch die grundbuchamtlichen Gebühren gelten als Gemengsteuern. Das heisst, dass sie neben dem Entgelt für die Amtshandlung auch eine Steuerkomponente enthalten dürfen, die in keiner Beziehung zum Arbeitsaufwand zu stehen

2

braucht. Um Klarheit zu schaffen, soll die bis heute geltende Verzugsbestimmung in der Notariatsgebührenverordnung an die Bestimmung des VRG angepasst werden. Die Verordnungsbestimmung, dass die Verzugszinspflicht ohne Mahnung mit Ablauf der Zahlungspflicht beginnt, widerspricht der neuen Gesetzesbestimmung. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, § 14 Abs. 2 der Notariatsgebührenverordnung zu ändern.

Zürich, 29. August 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi